

**Das Aktionsbündnis zu den Rahmenverträgen nach  
§§ 52a, 52b UrhG**

**Oliver Hinte**

**Fachreferent Rechtswissenschaft**

**USB Köln**

**Offener Workshop des „Urheberrecht  
für Bildung und Wissenschaft e.V.“**

**Berlin, 10.11.2016**



# Das Aktionsbündnis zu den Rahmenverträgen nach §§ 52a, 52b UrhG

## I. Rahmenvertrag zu § 52a UrhG

Nutzungen nach § 52a UrhG sinnvoll,  
aber nicht so!!!

PM 03/14 Entfristung von § 52a — ein notwendiger  
Schritt, aber erst ein kleiner in Richtung eines  
wissenschafts- und bildungsfreundlichen  
Urheberrechts



# 1. Rahmenvertrag statt Gesamtvertrag und damit Einzelabrechnung nach §§ 5, 6 des Vertrags und Bürokratie

## § 5 Auskünfte

(1) Mit der Erklärung nach § 4 verpflichtet sich die beigetretene Hochschule/wissenschaftliche Einrichtung zur Erfassung und Meldung werkbezogener Nutzungsdaten an die VG WORT über ein von der VG WORT bereitgestelltes Meldeportal.



## **§ 6 Vergütung**

**(1) Die von der nutzenden Hochschule / wissenschaftlichen Einrichtung zu zahlende angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung im Rahmen von § 52a UrhG beträgt € 0,008 pro Seite und Unterrichtsteilnehmer bzw. Mitarbeiter an einem Forschungsprojekt.**





# Gesamtvertrag 2007 (galt nicht für die VG Wort)

... maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt  
am 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorher  
gehenden Haushaltsjahres (Königsteiner Schlüssel).

Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder sowie die Träger der Einrichtung  
nach § 7 des Vertrags von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.

## § 4 Vergütung

Die Vertragsparteien vereinbaren für jede Zugänglichmachung pro Werk oder Werkteil

- a) im Rahmen des Unterrichts (§ 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) einen Tarif in Höhe von
- |        |                         |           |
|--------|-------------------------|-----------|
| bis zu | 20 Teilnehmern          | 1,80 Euro |
| von    | 21 bis 50 Teilnehmern   | 3,00 Euro |
| von    | 51 bis 100 Teilnehmern  | 4,00 Euro |
| von    | 101 bis 250 Teilnehmern | 5,00 Euro |

Je weitere 250 Teilnehmer erhöht sich die Vergütung um jeweils 1,00 Euro.

- b) im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung eine Vergütung in Höhe von  
4,00 Euro.

Vorstehende Vergütungen erhöhen sich im Fall der Nutzung von Audio- und audiovisuel-  
len Werken um 100 %.

2) Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1a) ist die jeweilige Ausbildungs-





**Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung  
zur Abgeltung von Ansprüchen  
für Nutzungen nach § 52a UrhG vom 27./30.01.2015  
(Hochschulen)**

Baden-Württemberg,  
at Bayern.

**§ 2 Absatz 2**

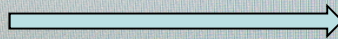
die Jahre 2015 und 2016 schriftlich verlangen. Sollten zum 1. Oktober 2017 noch nicht mindestens 90% der Einrichtungen im Sinne von § 1 dem für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 geltenden Rahmenvertrag zu § 52a UrhG (Hochschulen) beigetreten sein oder gegenüber der VG WORT schriftlich erklärt haben, dass sie keine Nutzungen gemäß § 52a UrhG vornehmen, kann die VG WORT verlangen, dass der maßgebliche Referenzzeitraum jeweils um 6 Monate verschoben wird, bis eine Abdeckung von mindestens 90% der Einrichtungen erreicht ist.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und regelt den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

Für die Länder



Bremen, den

26.1.2016

*Gerd-Rüdiger Kück*  
Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaft WORT:

München, den

9.2.2016

*Rainer Just*  
Dr. Robert Staats  
Rainer Just



## 2. Praxisferne Begrenzung des Umfangs

### § 3

**(1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als:**

**(a) kleine Teile eines Werkes maximal 12 % eines Schriftwerkes, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Seiten;...**

**(2) Bei der Berechnung der prozentualen Anteile und Seitenzahlen nach Abs. 1 sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister)**

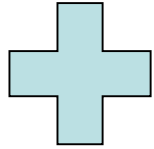


### 3. Vorrangklausel in § 3 Abs. 6

(6) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG ist nicht zu dem jeweiligen Zweck geboten und damit nicht zulässig, wenn das Werk oder der benötigte Werkteil vom jeweiligen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen angeboten wird und dessen Verfügbarkeit schnell und unproblematisch gewährleistet ist.







## 4. Ausweitung des Begriffs „Veranschaulichung“ im Unterricht und Zulässigkeit von Abspeichern und Ausdrucken

### § 3 Absatz 4 und 5

**(4) Der Veranschaulichung im Unterricht dient die öffentliche Zugänglichmachung schon dann, wenn der Lehrstoff dadurch verständlicher dargestellt und leichter erfassbar wird. Das ist auch dann der Fall, wenn die zugänglich gemachten Texte geeignet sind, den im Unterricht behandelten Lehrstoff zu vertiefen oder zu ergänzen.**

**(5) Das Ausdrucken und Abspeichern der öffentlich zugänglich gemachten Texte ist unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG zulässig.**



# 5. Keine Übergangsfrist im laufenden Semester und keine Kündigungsmöglichkeit vor dem 31.12.2019

## § 9

### Inkrafttreten, Kündigung, Laufzeit

**(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.**



# II. Rahmenvertrag zu § 52b UrhG

## 1. Verpflichtung zu passwortgeschütztem Zugang zu Terminal

### § 3

#### Kontroll- und Überwachungspflichten der Einrichtungen

(1) Mit dem Beitritt zu diesem Rahmenvertrag verpflichten sich die Einrichtungen, die ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Vervielfältigungen von Werken durch Nutzer der elektronischen Leseplätze zu verhindern. Hierbei ist dafür zu sorgen, dass die Nutzer – den Voraussetzungen des § 53 UrhG entsprechend – nur einzelne Vervielfältigungsstücke oder kleine Teile eines Werkes und keine graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik oder im wesentlichen vollständige Bücher oder Zeitschriften vervielfältigen.<sup>1</sup>

(2) Im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten obliegt es den Einrichtungen, die Nutzer in geeigneter Weise auf die Reichweite der Schrankenregelung des § 53 UrhG sowie das Verbreitungsverbot nach § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG hinzuweisen und eine unbefugte Vervielfältigung von Werken durch Nutzer möglichst weitgehend auszuschließen.<sup>2</sup>

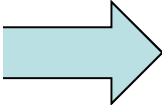
(3) Die Einrichtungen stellen ferner sicher, dass der Zugang zu elektronischen Leseplätzen den rechtmäßigen Nutzern der jeweiligen Einrichtung vorbehalten wird und ein Abspeichern und Ausdrucken nur bei passwortgeschütztem Zugang möglich ist.






## 2. Höhe der Vergütung

### § 4 Abs. 1; ehemals § 3 Abs. 1



(1) Als angemessene Vergütung für Nutzungen gemäß § 2 entrichten die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 einmalig für den Vertragszeitraum an die VG WORT eine Vergütung in Höhe von 120% des Nettoladenpreises des jeweiligen Printwerkes. Mit dieser Vergütung ist auch die im Rahmen der Nutzung elektronischer Leseplätze entstehende Vergütungspflicht aus § 54c UrhG abgegolten.

(1) Als angemessene Vergütung für Nutzungen gemäß § 2 entrichten die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 an die VG WORT eine Vergütung in Höhe von 46,5% des Nettoladenpreises des jeweiligen Printwerkes.



# 3. Mögliches vorzeitiges Ende der Vertragslaufzeit



## § 8 Absatz 3

(3) Der Vertrag endet vorzeitig an dem Tag, an dem § 52b UrhG außer Kraft tritt oder die Parteien einvernehmlich eine andere Vereinbarung zu diesem Regelungsgegenstand treffen.



**Das Aktionsbündnis zu den Rahmenverträgen nach  
§§ 52a, 52b UrhG**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**  
**Fragen direkt oder an**  
**[ohinte@uni-koeln.de](mailto:ohinte@uni-koeln.de)**

